Gemeinde Kirchroth	
Verwaltungsgemeinschaft	
Zutreffendes bitte ankreuzen	oder in Druckschrift ausfüllen

## WAHLBEKANNTMACHUNG

## zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

	am 6. Oktober 2025					
1	Die Wahl dauert von 8 bi	is 18 Uhr.				
2.	Die Gemeinde <sup>1</sup>	ie Gemeinde <sup>1</sup>				
	bildet einen Stimmbezirk. Der <b>Wahlraum</b> befindet sich in					
	(Bezeichnung und gena	ue Anschrift des Wahlraums)	11 =			
	Der Wahlraum ist					
	ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt.					
	Stimmbezirk / Sonderstimmbezirk		Wahlraum			
	Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein		
	,					
	ist in 2 allgemeine St	timmbezirke eingeteilt.				
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 31.08.2023 bis 04.09.2023 übersa worden sind, sind der <b>Stimmbezirk und der Wahlraum</b> angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimn						
	haben.	othiniothic and dot trainidain ange	geben, in dem die othernberechtigten	abzustiiiiiieii		
ist in Sonderstimmbezirk(e) eingeteilt, und zwar:						
	(Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein)					
3.	. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses					
	um 15:30 Uhr im					
	Sitzungssaal der Gemeinde Kirchroth, Regensburger Straße 22, 94356 Kirchroth und in der Kinderkrippe Kirchroth, Regensburger Straße 24, 94356 Kirchroth					
	zusammen.					
4.	<ol> <li>Stimmberechtigte Personen k\u00f6nnen nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen W\u00e4hlerve sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren ar Personalausweis oder Reisepass zu den Abstimmungen mitzubringen.</li> </ol>					
	Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.					
	Im Einzelnen erhält die W	/ählerin/der Wähler folgende Stimmzettel	:			

<sup>1</sup> Nichtzutreffende Teile können entfallen

- einen kleinen weißen Stimmzettel zur Landtagswahl für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (Erststimme).
- einen großen weißen Stimmzettel zur Landtagswahl für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (Zweitstimme),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**).
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

## Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- ie einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens** am **8. Oktober 2023 bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 Abs. 1 und 3 StGB).

Datum

25.09.2023

angeheftet am: 26.09.

abgenommen am: 10.10.2023

Matthlas Fischer Erster Bürgermeister

nterschrift